Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang *Populärkulturen*

vom 04.03.2025

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch das 5. Hochschulrechtsänderungsgesetz (GBl. Nr. 97/2024) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 und 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.06.2023 (GBl. S. 253) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04.03.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang *Populärkulturen* ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und die Verfahrensbestimmung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Form und Frist der Anträge

(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich. Bewerbungen um die Zulassung zum Sommersemester müssen bis zum vorausgegangenen 31. März und zum Wintersemester bis zum vorausgegangenen 30. September bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung für den Studiengang und durch den Nachweis der allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen des Landeshochschulgesetzes und der ZImmO.

(3) Die Bewerbung erfolgt online im Campusmanagementsystem (CMS) der Universität Heidelberg (heiCO). Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

1. Das Abschlusszeugnis eines grundständigen Hochschulabschlusses gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegen, genügt ein *Transcript of Records* oder ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird. Bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern der Hochschulabschluss in einem Land, insbesondere in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam, erworben wurde, in welchem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) angeboten wird, ist dieses außerdem einzureichen.

2. Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 (z.B. durch ein *Transcript of Records*).

3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) durch

   a. eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder
   b. einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
   c. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in *Englischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
   d. das Zertifikat eines, höchstens 6 Jahre zurückliegenden, international anerkannten standardisierten Tests oder
   e. weitere geeignete Sprachnachweise.

4. eine Erklärung – in Form einer im CMS hinterlegten Versicherung – darüber, ob die sich um den Studienplatz bewerbende Person an einer Hochschule im Masterstudiengang *Populärkulturen* oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder man sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original der Studierendenadministration vorzulegen sind.

§ 3 Zulassung in höhere Fachsemester

Zulassungen in höhere Fachsemester sind möglich, wenn Leistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten anerkannt bzw. angerechnet werden können. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen dieser Satzung gelten entsprechend und sind nachzuweisen. In diesen Fällen ist zusätzlich mit der Bewerbung eine entsprechende Studienzeitanrechnungsbescheinigung (Einstufung in das entsprechende Fachsemester) vorzulegen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Populärkulturen* sind:

1. ein mit gutem Erfolg erworbener Abschluss in einem Bachelorstudiengang *Populärkulturen* oder in einem Studiengang der am Masterstudiengang *Populärkulturen* beteiligten Fächer bzw. Fachbereiche (Literaturwissenschaften, Kulturwissenschaften, Kunstgeschichte, Film-, Medien(kultur)wissenschaft) mit einem Fachanteil von mindestens 50% bzw. 70 Leistungspunkten an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
2. deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau DSH 2,
3. englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

(2) Bei der Bewertung des guten Erfolges wird grundsätzlich die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,3 zugrunde gelegt. Davon abweichend kann der Zulassungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn die Benotung der Bachelorarbeit oder

die Benotung der Studienfachnote mit mindestens 2,3 erfolgt ist, auch Hochschulabschlussnoten bis 3,0 zugrunde legen.

(3) Über die Gleichwertigkeit einer Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

(4) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 4 Abs. 1 Nr.1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich auf den Studienplatz bewerbende Person auf Grundlage einer vorläufigen Durchschnittsnote am Zulassungsverfahren teil, die sich aus dem vorläufigen Zeugnis ergibt oder aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen (gemäß *Transcript of Records*) ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt in diesem Fall unbeachtet.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang *Populärkulturen* wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss bestellt. Er besteht aus zwei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrenden (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät) und einer Person aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeitenden (aus der Neuphilologischen oder der Philosophischen Fakultät). Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Person, die der Gruppe der Hochschullehrenden angehören muss, die den Vorsitz übernimmt, sowie deren Stellvertretung. Für jedes Mitglied des Zulassungsausschusses kann eine Stellvertretung bestellt werden. Der Zulassungsausschuss kann sich von weiteren Personen der am Studiengang beteiligten Einrichtungen beraten lassen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät und vom Fakultätsrat bzw. Fakultätsvorstand der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Prüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 6 Zulassung, Feststellung der fachlichen Eignung

(1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind oder entsprechende Nachweise nicht vorgelegt wurden oder
b) wenn die sich um den Studienplatz bewerbende Person bereits an einer Hochschule im Masterstudiengang *Populärkulturen* oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Das Erfüllen der formalen und fachlichen Zugangsvoraussetzungen wird durch einen Zulassungsbescheid bestätigt, der der bewerbenden Person über das Campusmanagementsystem digital zugeht.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der der Zulassung zugrundeliegende Studienabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn dieser Nachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2026.

Heidelberg, den 03.07.2025

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin